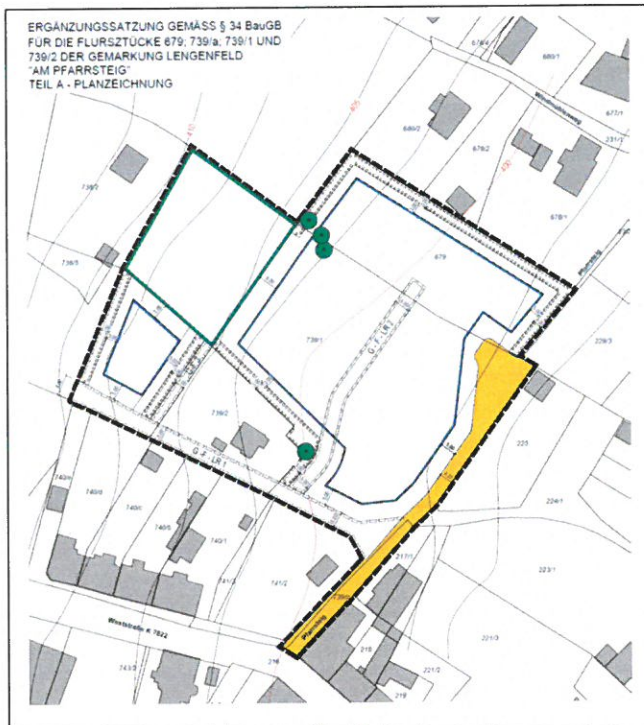


Bekanntmachung der Stadt Lengenfeld

über die öffentliche Auslegung zum Entwurf der Ergänzungssatzung für die Flurstücke 679, 739/a, 739/1 und 739/2 der Gemarkung Lengenfeld „Am Pfarrsteig“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Fassung 10.04.2024, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2024 die Einleitung eines städtebaulichen Bauleitverfahrens zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung für die Flurstücke 679, 739/1, 739/2 und 739a der Gemarkung Lengenfeld „Am Pfarrsteig“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Beschlussnummer 049/2024).

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld stimmte in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2024 dem Entwurf der Ergänzungssatzung für die Flurstücke 679, 739/a, 739/1 und 739/2 der Gemarkung Lengenfeld „Am Pfarrsteig“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, in der Fassung vom 10.04.2024, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischem Teil (M 1:500) und textlichem Teil zu. Die Begründung, Fassung 10.04.2024, einschließlich der Anlage wurde gebilligt. Der Stadtrat bestimmte die Entwurfsunterlagen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB (Beschlussnummer 050/2024).



Das Plangebiet - gemäß nebenstehender Abbildung - umfasst die Flurstücke 679, 739a, 739/1 und 739/2 der Gemarkung Lengenfeld und definiert den Geltungsbereich mit einer Größe von 11.354 m². Das Satzungsgebiet befindet sich zentrumsnah nördlich des Marktplatzes der Stadt Lengenfeld und wird von der Weststraße und dem Pfarrsteig begrenzt.

Ziel und Zweck der Planung ist es einen bisher unbebauten Teil der Ortslage in den bebauten Zusammenhang einzubeziehen und somit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur kurzfristigen Baurechtschaffung zu schaffen. Es ist geplant, innerhalb des Gebietes 6 Wohngebäude zu errichten und eine Streuobstwiese anzulegen.

Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sieht die Stadt Lengenfeld ab.

Der Entwurf zur Ergänzungssatzung für die Flurstücke 679, 739/1, 739/2 und 739a der Gemarkung Lengenfeld „Am Pfarrsteig“, Fassung 10.04.2024, einschließlich der Begründung und der Anlage ist öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung

vom 08.08.2024 bis einschließlich 10.09.2024

im Internet auf der Seite der Stadt Lengenfeld www.stadt-lengenfeld.de unter der Rubrik „Bürgerservice - Stadtentwicklung – Stadtplanung - Bauleitplanung“ eingestellt sowie über das Zentrale Landesportal www.buergerbeteiligung.sachsen.de zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden in der Zeit vom **08.08.2024 bis einschließlich 10.09.2024** die o.g. Unterlagen zum Entwurf der Ergänzungssatzung in der Stadtverwaltung Lengenfeld, Hauptstraße 1, Zimmer 306, 08485 Lengenfeld während der nachfolgenden Dienstzeiten:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Der Öffentlichkeit wird somit Gelegenheit gegeben Ihre Bedenken, Hinweise und Anregungen zur Planung vorzubringen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Lengenfeld, Zimmer 306, Hauptstraße 1, 08485 Lengenfeld als leicht erreichbare Zugangsmöglichkeit abgegeben werden.

Die Abgabe von Stellungnahmen soll elektronisch per E-Mail an bauamt@stadt-lengenfeld.de oder über das Zentrale Landesportal unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadtverwaltung den Inhalt nicht kannte, nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzungssatzung nicht von Bedeutung ist.

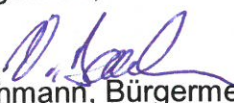
Die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis der Stellungnahmen wird mitgeteilt. Dazu ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Zeitgleich werden die von der Planung berührten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Datenschutz:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten erhoben und von der Stadt Lengenfeld in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Lengenfeld, den 11.07.2024


Bachmann, Bürgermeister

